

aber sagen wollen: „überall, wo das Datum in dieser Paragraphe vorkommt.“

Präsident v. Schönfels: Darauf bezog sich allerdings meine Bemerkung. Also das Datum des 15. October 1848 in der §. 20 soll verwandelt werden in den 1. Januar 1851; dahin geht der Antrag des Herrn v. Erdmannsdorf, und ich habe zu fragen: ob die Kammer diesen Antrag zu unterstützen gemeint ist? — Geschlecht hinreichend.

Referent Prinz Johann: Ich wollte mir nur in Bezug auf den Antrag eine Anfrage an das geehrte Ministerium erlauben. Es fragt sich nämlich, ob die letzten Jahre für Diejenigen, die nicht mit in Schleswig waren, also nur in Sachsen und Thüringen verwendet wurden, als Campagnejahre angerechnet werden oder nicht. Wäre das der Fall, so schiene kein Grund zu diesem Antrage mehr vorhanden zu sein, und es wäre der Umstand, den Herr v. Erdmannsdorf berücksichtigen wollte, schon berücksichtigt; im umgekehrten Falle aber würde ich mich auch für den Antrag erklären.

Staatsminister Rabenhorst: Die Verwendung der Offiziere in Thüringen und Sachsen gilt nicht als Campagne.

v. Mostitz-Wallwitz: Ich kann hierin der Deputation nicht beistimmen, wo sie beantragt: „alle Diejenigen, welche nach Erscheinen dieses Gesetzes u. s. w.“ Das soll einen Nachtrag zu §. 20 bilden; dieser Nachtrag hebt aber die Bestimmungen der §. 20 wieder auf. In diesem Antrage der geehrten Deputation steht: „des höhern Gehaltes, welcher ihnen von jetzt an zu Theil wird,“ in der Paragraphe steht aber: „welche vom 25. October 1848 an neu angestellt sind.“ Vereinigen läßt sich das nicht vollkommen, wenn man nicht den Wunsch des Herrn v. Erdmannsdorf und dessen Antrag genehmigt. Gerecht finde ich es, daß, wenn im Civilstaatsdienergesetze derselbe Termin zum Anfange der Verminderung der künftigen Scala angenommen wird, er auch für den Militäretat in Kraft tritt. Dem Kriegsministerium muß eigentlich die Ständeversammlung Dank schuldig bleiben, daß es gerade vorsichtig genug gewesen ist, auf den frühern Termin, wo viele neue Anstellungen erfolgt sind, schon bei dem neu zu verabschiedenden Pensionsgesetze Rücksicht zu nehmen. Ich finde es daher auch, ich wiederhole das, eben so gerecht als billig, daß in dieser Hinsicht das Pensionsgesetz für das Militair conform mit dem Civilpensionsgesetze sei.

Staatsminister Rabenhorst: Ich bin zwar sehr dankbar für die gütige Erwähnung meiner Person, jedoch habe ich zu bemerken, daß die gedachte Beschränkung auf eine Bekanntmachung vom Jahre 1848 sich gründet, und daß damals schon festgestellt worden ist, daß später kein Anspruch erhoben werden könne. Damit ist nicht gesagt worden, daß die Beschränkung unbedingt in Wirksamkeit treten solle, nur aus Vorsicht wurde auf diese Weise verfahren.

Graf Einsiedel-Wolkenburg: Ich muß mich doch

für den Erdmannsdorfschen Antrag verwenden, und zwar um so mehr, wegen der Erklärung des Herrn Kriegsministers, daß den Offizieren, die in Thüringen und in unserm Lande verwendet worden sind, diese Jahre als Campagnejahre nicht angerechnet werden; denn, wie Herr v. Erdmannsdorf vorhin ausgeführt hat, sind damals die Offiziere nicht bloß im Auslande verwendet worden, sondern auch im Inlande, und sie haben ihren Dienst daselbst ebenfalls mit außergewöhnlichen Anstrengungen thun müssen. In dieser Beziehung kann ich es auch nur gerechtfertigt finden, wenn auf sie die Bestimmungen, die in dieser Paragraphe enthalten sind, noch nicht in Anwendung gebracht werden.

Regierungsrath v. Zehmen: Die Frage, ob die beiden Jahre 1848 und 1849 denjenigen Militairs, die in Thüringen und Sachsen Dienste geleistet haben, als Campagnejahre angerechnet werden sollen, scheint mir außerhalb des Bereiches der §. 20 zu liegen, da nach derselben nur der Zeitpunkt festgestellt werden soll, von wo an die Pensionsbestimmungen dieses Gesetzes in Geltung kommen. Der Grund, warum ich ums Wort gebeten habe, beruht aber eigentlich nur darauf, daß Herr v. Erdmannsdorf gewissermaßen denjenigen Mitgliedern der Kammer, die für das Gesetz stimmen würden, eine Art Undank vorzuwerfen geneigt schien. Ich möchte dem Herrn v. Erdmannsdorf einhalten, daß er hierbei die Bestimmungen des Gesetzes doch nicht ganz geprüft hat. Das Gesetz ist allerdings ungünstiger in gewissen Fällen für die Offiziere, aber dagegen außerordentlich günstig für die Subalternen und gemeinen Mannschaften. Stimmt man gegen das Gesetz, so bleibt es rücksichtlich der letzteren Classe von Militairpersonen bei den zeitherigen Bestimmungen, die sie wirklich unter der Würde gering bedachten. Ich läugne nicht, daß die Besserstellung der niederen Chargen des Militairs bei der Pensionirung für mich wenigstens der Hauptgrund mit gewesen ist, für das Gesetz mich auszusprechen, und ich glaube, diesen Gesichtspunkt dürfen wir doch auch bei der endlichen Schlußabstimmung nicht ganz außer Acht lassen.

v. Erdmannsdorf: Sehr wahr, meine Herren, daß im Laufe der Discussion allerdings ein kleiner Unterschied nicht nur, sondern ein recht sehr großer hineingekommen ist zwischen der Stellung der Pensionen der Offiziere und der der Unteroffiziere und Gemeinen, und insofern hat Herr v. Zehmen allerdings Recht, daß für die Offiziere es sehr ungünstig, für die niederen Chargen dagegen sehr günstig ist; er hat also scheinbar nicht Unrecht, wenn er meint, wir mögen Ja oder Nein sagen, so sind wir nach einer Seite hin undankbar; denn genehmigen wir das Gesetz, so nehmen wir den Offizieren das, was sie bisher hatten, werfen wir es aber ab, so nehmen wir den unteren Chargen die durch das Gesetz in Aussicht gestellte Verbesserung. Nun, meine Herren, es scheint auf der Hand zu liegen, daß wir da das geringere Unrecht begehen, wenn wir Nein sagen; denn wir verhindern dadurch, daß den Offizieren nicht etwas genommen wird, was